

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 217/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Egon N [REDACTED],

[REDACTED] Road, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Bescheid vom 21. August 1964, der die Ansprüche des im Dezember 1946 von der CSR nach den USA ausgewanderten Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ablehnte, weil trotz Aufforderung und Mahnung Anfragen nicht beantwortet und Unterlagen nicht vorgelegt worden waren, wurde dem nach der Feststellung des Berufungsgerichts vom Kläger bevollmächtigten, in New York wohnhaften Rechtsanwalt Ellenbogen mittels Empfangsbekenntnis (§ 5 Abs. 2 VwZG) zugestellt. Dieses trägt nur die Unterschrift des Rechtsanwalts und den Vermerk des Tages des Eingangs bei der Behörde (8. September 1964).

Ob die Zustellung deshalb, weil das Empfangsbekenntnis nicht mit einem Datum versehen ist, als wirkungslos angesehen werden muß (vgl. BGH NJW 1961, 759 und 1969, 1279 zu § 212 a ZPO; BGH NJW 1974, 1469 zu § 198 ZPO; BfH Der Betrieb 1971, 2293; BVerwG DÖV 1972, 390; BGHZ 57, 160, 162; BGH NJW 1975, 1171 zu § 5 Abs. 2 VwZG), kann hier offen bleiben. Denn die Zustellung ist schon deshalb unwirksam, weil sie an den im Ausland wohnhaften Empfänger nicht in der Form des Empfangsbekenntnisses nach § 5 Abs. 2 VwZG, sondern nur nach § 197 Abs. 2 BEG oder gem. § 197 Abs. 1, § 14 VwZG hätte erfolgen dürfen. Der Mangel der Zustellung ist nicht heilbar, soweit sie die Klagfrist in Lauf setzen sollte (§ 9 Abs. 2 VwZG). Auf der davon abweichenden Ansicht des Berufungsgerichts beruht sein Urteil jedoch nicht.

Es hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1962, 327; 1967, 230; 1970, 76), von der Beschwerde unbeanstandet, eine Verwirkung des Klagerechts gegen den Bescheid vom 21. August 1964 bejaht und die dagegen gerichtete Klage vom 16. April 1968 als unzulässig erachtet. Ob die Verwirkung des Klagerechts nach dem 18. September 1965 eingetreten ist und deshalb eine Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG) und Überleitung (Art. III Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG) unzulässig sind, kann auf sich beruhen.

Eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a oder Nr. 2 BEG-SchlußG hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1969, 357 Nr. 39; 361 abgelehnt.



Die Annahme des Berufungsgerichts, eine Überleitung nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 mit § 150 BGG nF (vgl. BzR BzV 1974, 181) scheide aus, weil der Kläger als Flüchtling (§ 160 BGG) schon nach altem Recht entschädigungsberechtigt gewesen sei, weicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BzR 1974, 93 ab; denn es sind keine Umstände festgestellt, die ergeben, daß der Kläger die Voraussetzungen des am 17. September 1965 maßgebenden Flüchtlingsbegriffs erfüllt. Auch darauf beruht das Berufungsurteil jedoch nicht.

Der Kläger hatte im Ausgangsverfahren seine Entschädigungsberechtigung laut eidestattlicher Versicherung vom 11. September 1977 ausschließlich auf seine Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention gestützt und nichts vorgetragen, was eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis hätte andeuten können. Dementsprechend hatte die Behörde bei der Zuerkennung der Entschädigung für Freiheitschaden im Bescheid von 1959 die Voraussetzungen des § 160 BGG bejaht. In der Folgezeit war der Anspruch auf Entschädigung des Gemeinheitschadens nicht weiter begründet und deshalb abgelehnt worden. Bei diesem Sachstand genigte, wie das Berufungsgericht erkannt hat, eine bloße Neuermeldung des Gemeinheitschadensanspruchs innerhalb der durch Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss erstreckten Frist nicht. Der Kläger mußte dann, wenn er nach dem BGG-Schluss Ansprüche auf einer anderen Anspruchsgrundlage als im Ausgangsverfahren geltend machen wollte, nicht nur den Anspruch bezeichnen, sondern gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 2 BGG-Schluss, § 190 a BGG auch den Sachverhalt, aus dem sich nach seiner Ansicht eine neue Anspruchsgrundlage ergeben könnte, wenigstens in

groben Zügen bis 31. März 1967 darstellen (BGH Urteil vom 29. Januar 1976 - IX ZR 176/71). Das hat der Kläger nicht getan. Er hat erstmals in der Berufungsbegründung am 29. September 1969 darauf hingewiesen, daß nach § 150 BEG in der durch das BEG-Schlußgesetz geänderten Fassung die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis genüge, und erst in der Schlußverhandlung vor dem Oberlandesgericht am 22. Dezember 1972 behauptet, im Familienkreis sei zu Beginn der Verfolgung ausschließlich oder zumindest überwiegend deutsch gesprochen worden. Danach ist der gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 und 3 BEG-SchlußG erhobene Anspruch seit 1. April 1967 erloschen.

Die ausdrücklich begehrte Abhilfe gegenüber dem unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 21. August 1964 hat der Beklagte verweigert, weil der Kläger vor Erlaß dieses Bescheides seiner Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen sei. Der Tatrichter hat die Umstände festgestellt, die diesen Schuldvorwurf rechtfertigen. Auf dieser Grundlage sind die Ermessenserwägungen des Beklagten nicht zu beanstanden (vgl. BGH RZW 1973, 228; 1975, 246).

Dr. Thuma

Fuchs